

Beschluss

Sanktionsausschuss Eurex Deutschland

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

Az.: A 2020/23

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und die Beisitzer
und

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 01. Februar 2021 entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.000 €, wegen Organisationsverschuldens im Hinblick auf § 17 a BörsO und Ziff 2.6 der Handelsbedingungen**

sowie mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 € wegen des Verstoßes gegen Ziff 2.6 Abs. 1 der Handelsbedingungen durch den Beteiligten zu 2),

der Beteiligte zu 2) wird wegen Verstoßes gegen Ziff 2.6 der Handelsbedingungen mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 500 €

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligte zu 1) zu 5/6, der Beteiligte zu 2) zu 1/6 als Gesamtschuldner zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 600 € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die nicht ausreichende Kennzeichnung der verwendeten Handelsalgorithmen, sowie 5 Cross-Trades des Beteiligten zu 2) ohne Stellung eines Trade-Requests im August 2020.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (AAAAA), der Beteiligte zu 2) ist ein bei ihr angestellter Händler (Trader-ID 000001).

Am 12. und 31. August 2020 führte der Beteiligte zu 2) insgesamt fünf Cross-Trades unter seiner Händlerkennung durch.

Ein Trade-Request wurde hierbei jeweils nicht gestellt.

Die Kauf- und Verkaufsaufträge wurden jeweils mit demselben Handelsalgorithmus mit der Compliance ID 0000000001) gekennzeichnet.

Die Beteiligte zu 1) führte im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) aus, der Beteiligte zu 2) habe zwei „Automaten“ - ein von ihr entwickeltes Programm - eingesetzt, den einen für seinen Handel und einen anderen, um offene Positionen zu reduzieren oder zu schließen. Für sämtliche „Automaten“ sei nur eine einheitliche Kennzeichnung verwendet worden.

Unvorhergesehener Weise hätten die zwei von dem Beteiligten zu 2) verwendeten „Automaten“ die gleichen Produkte auf unterschiedlichen Seiten gehandelt. Der Beteiligte zu 2) habe keine Absicht gehabt, die Orders gegeneinander auszuführen.

Aufgrund einer internen Umstellung ihrer Strategien sei zu erwarten, dass eine derartige Situation nicht mehr vorkommen werde. Außerdem habe sie am 16.09.2020 die Self-Match-Prävention für die „Automaten“ implementiert.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden Hüst) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen § 17 a BörsO wegen fehlender Kennzeichnung der jeweils genutzten Handelsalgorithmen sowie gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach ein Cross-Trade ohne Eingabe eines vorherigen Trade-Requests unzulässig ist.

Unter dem 10. November 2020 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesen Verstößen.

Unter dem 03. Dezember 2020 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass bezüglich des Verstoßes gegen § 17 a BörsO ein Organisationsverschulden der Beteiligten zu 1) vorliege und von einem Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen durch den Beteiligten zu 2), den sich die Beteiligte zu 1) zurechnen lassen müsse, auszugehen sei.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) vertieft umfassend ihr Vorbringen aus dem Verfahren vor der Hüst.

Sie bitte um Nachsicht für die damalige Situation, die als Teil eines Prozesses der tiefgreifenden Reorganisation ihrer Handelsaktivitäten, ihrer Strategie und ihrer operativen Teams außergewöhnlich gewesen sei.

Die Implementierung der von der Eurex entwickelten „Self-Match Prevention“ werde Cross Trades zukünftig verhindern.

Sie verstehe auch, dass die Zuweisung von zwei unterschiedlichen Compliance-IDs von der Hüst erwartet worden wäre.

Der Beteiligte zu 2) war bislang - anders als die Beteiligte zu 1) - an einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland nicht beteiligt.

Die Beteiligte zu 1) wurde

mit Beschluss Az.: 2014/15 2008/004 wegen Eingabe einer Crossing-Aktion ohne vorherigen Cross-Request am 16.09.2015 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 750 €

und

mit Beschluss Az.: 2019/07 wegen der Eingabe von 490 Cross-Requests ohne anschließende Ordereingabe im Januar 2019 mit einem Ordnungsgeld von 20.000 € belegt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen. Die oben genannten Beschlüsse des Sanktionsausschusses waren beigezogen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Mit den fünf Eingaben des Beteiligten zu 2) unter Verwendung zweier von der Beteiligte zu 1) entwickelten „Automatons“ ohne gesonderte Kennzeichnung wurde gegen die Regelung des § 17 a Abs. 1 und 2 BörsO verstoßen.

Nach dieser Vorschrift sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel i.S. des § 80 Abs. 2 Satz 1 Wertpapierhandelsgesetz erzeugten Aufträge über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten des Handelssystems der Eurex Deutschland zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sowie die Person kenntlich zu machen, die diesen Auftrag initiiert hat.

Die Regelung dient der umfassenden Überwachungsmöglichkeit durch die Hüst. Sie ist damit eine Vorschrift im Sinne des § 22 Abs. 2 S. I BörsG.

Dass für beide verwendeten Automaten lediglich eine einheitliche Kennzeichnung vorgenommen worden ist, erfüllt die Anforderungen des § 17a BörsO nicht, da für die Hüst die Überwachungsmöglichkeit jedenfalls nur eingeschränkt möglich war.

Um eine nachvollziehbare, eindeutige und konsistente Kennzeichnung vorzunehmen, wäre im vorliegenden Fall die Zuweisung unterschiedlicher Compliance-IDs getrennt für beide Automaten gewesen.

Die Geschäftsführung der Eurex hat dies in ihrer Abgabe vom 03. Dezember 2021 unter III 1. „Verstoß des Börsenteilnehmers gegen § 17 a BörsO“ ausführlich dargelegt. Der Sanktionsausschuss verweist auf diese Darlegung und folgt dieser Begründung.(§ 39 Absatz 2 Ziff. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Auch die Beteiligte zu 1) hat in ihrer Stellungnahme vom 26. Januar 2021 für die Auffassung der Geschäftsführung Verständnis gezeigt.

Die demnach erforderliche zusätzliche Zuweisung unterschiedlicher Compliance-ID hätte die Beteiligte zu 1) vornehmen müssen.

Sie hat dies zumindest fahrlässig unterlassen. Ihr ist eigenes Verschulden in Form des sogenannten Organisationsverschuldens anzulasten.

Ein Organisationsverschulden ist immer dann zu bejahen, wenn das allgemeine Gebot der ordentlichen Betriebsführung nicht ausreichend beachtet wurde. Dieses umfasst das Sicherstellen dass alle börsenrechtlichen Vorschriften - auch durch ihre Händler - eingehalten werden können.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beteiligte zu 1) die von ihr angesprochenen Probleme im Zusammenhang mit der Umstrukturierung nicht hätten früher lösen können.

Dieses Organisationsverschulden ist der Beteiligte zu 1) auch im Hinblick auf den durch den Beteiligten zu 2) begangenen Verstoß gegen Ziff. 2.6. „Cross- und Pre-Arranged-Trades der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland, wie im Folgenden ausgeführt ist, anzulasten.

Sie hätte schon früher die Self-Match Prevention installieren können, um den Beteiligten zu 2) an einem Verstoß gegen diese Vorschrift zu hindern.

Der Beteiligte zu 2) hat fahrlässig gegen 2.6 (3), „Cross- und Pre-Arranged-Trades der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland“ verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist ein Cross-Trade nur zulässig, wenn vorher ein Trade-Request eingegeben worden ist.

Die Regelung dient der Vermeidung von Insider-Geschäften, der marktgerechten Preisbildung und der Bereitstellung von Liquidität. Sie soll es Dritten ermöglichen, an dem beabsichtigten Geschäft teilzunehmen. Sie ist also eine Vorschrift, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess. VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Nichtbeachtung der Regelung Nr. 2.6 (3) der Handelsbedingungen wird von den Beteiligten nicht bestritten. Damit ist der Sanktionierungsstatbestand unstreitig erfüllt.

Es ist von einem fahrlässigen Verhalten - das heißt von einem Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt - des Beteiligten zu 2) auszugehen.

Dass, wie vorgetragen der Beteiligte zu 2) die Cross-Trades nicht beabsichtigte habe, ändert nichts am Verschuldensvorwurf. Als zugelassener Börsenhändler hätte er bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt damit rechnen müssen, dass bei Verwendung zweier genäufiger Algorithmen die Gefahr eines Crossings besteht, wie sie sich in den fünf Fällen auch realisiert hat.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Beteiligten zu 1) hat der Sanktionsausschuss entlastend - wie bei der Sanktionierung des Beteiligten zu 2) - berücksichtigt, dass eventuelle finanzielle Nachteile für nicht zum Zuge gekommene Marktteilnehmer nicht nachweisbar sind.

Ebenfalls entlastend wurde gewichtet, dass die Beteiligte zu 1) den Sachverhalt umfassend dargelegt und so aufwändige Recherchen im Sanktionsverfahren erspart hat.

Sie hat Maßnahmen ergriffen, die künftige Verstöße unterbinden werden.

Der Sanktionsausschuss hat allerdings auch vergangene Sanktionsverfahren in den Blick genommen.

Die Sanktionierung bezüglich eines Verstoßes im Jahre 2016 wurde wegen des länger zurückliegenden Vorfalls und wegen der geringen Sanktionierung allerdings nicht berücksichtigt.

Die Sanktionierung im Beschluss 2016/15 beruhte zwar auf einem anderen Verstoß. Dieser war allerdings schwerwiegend.

Im Hinblick auf das im vorliegenden Verfahren vorgeworfene Organisationsverschulden war es jedoch angezeigt, die Dringlichkeit eines regelkonformen Handelsverhaltens nochmals zu verdeutlichen. Gerade bei betrieblichen Umorganisationen muss besonderer Wert darauf gelegt werden, evtl. auftretende Probleme bzw. mögliche Verstöße gegen Handelsregularien vorherzusehen und zu verhindern.

Der Sanktionsausschuss hat deshalb einen Verweis als zu milde angesehen. Ihm schien das ausgesprochene Ordnungsgeld in Höhe von 2.000 € unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs. 1 S.1 BörsO angemessen.

Der Sanktionsausschuss hat im Hinblick auf den Beteiligten zu 2) das Belegen mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 500 € ausgesprochen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die Anzahl der Cross-Trades (fünf) ist gering.

Eventuelle finanzielle Nachteile für nicht zum Zuge gekommenen Marktteilnehmer sind nicht nachweisbar.

Bislang ist gegen den Beteiligten zu 2) ein Sanktionsverfahren nicht durchgeführt worden.

Gleichwohl wurde durch die unterlassenen Trade-Requests für Dritte die Möglichkeit ausgeschlossen, an dem Trade teilzunehmen.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen mit einem vergleichsweise im Hinblick auf die mögliche Höhe eines Ordnungsgeldes in Höhe von 1.000.000 € geringen Betrags von 500 € wie geschehen, als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsVO) als angemessen angesehen.

Bei der Sanktionierung wegen des der Beteiligten zu 1) zuzurechnenden Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2) wurde zwar berücksichtigt, dass Dritte nicht nachweislich geschädigt wurden und die Beteiligte zu 1) Abhilfe durch Installierung der Self- Match-Prevention geschaffen hat.

Gleichwohl schien es auch hier angezeigt, die Beteiligte zu 1) nochmals durch das Belegen mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 € an die Wichtigkeit der Beachtung sämtlicher Regularien im Handel zu erinnern.

Bei der Sanktionierung im Komplex 2.6 der Handelsbedingungen legte die unterschiedliche finanzielle Situation der Beteiligten zu 1) im Vergleich zu der des Beteiligten zu 2) eine Differenzierung bei der Festlegung der Höhe des Ordnungsgeldes nahe.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2020/23

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland